



## § 26 Zulassung zum Masterstudiengang Management und Führungskompetenz

### der Katholischen Hochschule Freiburg gGmbH

- (1) Die Auswahl der Studienplatzbewerber\*innen nach § 2 im Masterstudiengang „Management und Führungskompetenz“ setzt voraus:
  - a) Eine nachgewiesene qualifizierte Berufspraxis i. d. R. von mindestens einem Jahr nach dem ersten Studienabschluss oder den Nachweis einer Projektstelle im Rahmen des Programms „Projekt und Studium“.
  - b) Bei ausländischen Bewerber\*innen kann zusätzlich der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch die DSH 2 – Prüfung oder die Prüfung Test-Deutsch-als-Fremdsprache, Stufe TDN 4 verlangt werden.
  
- (2) Sollten mehr Bewerber\*innen als Studienplätze vorhanden sein, entscheidet eine Kommission (auf der Basis eines Punktesystems) über die Vergabe der Studienplätze. Für die Vergabe der Studienplätze ist die individuelle Bewertung der Qualifikation der Bewerber\*innen entscheidend. In die Bewertung finden Eingang:
  - Note des ersten Hochschulabschlusses
  - Leitungs- bzw. Managementenerfahrungen und deren Dauer
  - Umfang der bisherigen Berufserfahrungen
  - Projektstellennachweis
  - Tätigkeit in einem Arbeitsfeld, das Transfermöglichkeiten zulässt.
  
- (3) Für Bewerber\*innen mit einem Studienabschluss von weniger als 210 ECTS-Punkten bestehen folgende Möglichkeiten, die fehlenden ECTS-Punkte zu erwerben:
  - a) Durch das Studium von Modulen, die nicht Teil des Studiengangs sind, aber für das angestrebte Studium qualifizieren und von der Studiengangsleitung als solche empfohlen werden. Ein Studium solcher Module parallel zum Master ist möglich.
  - b) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden bis zu 30 ECTS-Punkten angerechnet. Die berufliche Tätigkeit muss eine Komplexität (vgl. Hochschulqualifikationsniveau 6) aufweisen, in der i. d. R. Arbeitnehmer\*innen mit einem Bachelorabschluss eingesetzt werden.
  - c) Fehlende ECTS-Punkte können durch die Anrechnung nachgewiesener Weiterbildungsmaßnahmen erworben werden, wenn diese folgenden Kriterien entsprechen:



- **Kontinuität:** Die Weiterbildung einen Umfang von mindestens 400 Stunden haben, thematisch in sich geschlossen, kohärent und in den Einzelmodulen aufeinander bezogen sind.
- **Qualifikationsniveau:** Die Weiterbildung muss ein hochschulnahes Komplexitätsniveau erreicht haben.
- **Öffentlich-rechtliche Regelung:** Die Weiterbildung muss von einem öffentlich rechtlich anerkannten Weiterbildungsträger durchgeführt worden sein.
- **Spezifik:** Die Weiterbildung muss bezogen auf den ersten Studienabschluss oder den angestrebten Studienabschluss inhaltlich einschlägig sein.

Für die Anerkennung fehlender ECTS-Punkte müssen alle Kriterien ausnahmslos erfüllt werden. Für die Anrechnung gilt: 1 ECTS-Punkt entspricht 30 Stunden.

- (4) In den Fällen, in denen der\*die Studierende die vorgesehene fachlich-inhaltliche Qualifikation nachgewiesen hat, mit Abschluss des Masterstudiums aber keine 300 ECTS-Punkte erworben haben wird, ist schriftlich darüber zu belehren, dass er\*sie nach Abschluss des Masterstudiums insgesamt weniger als 300 ECTS-Punkte erworben haben wird.

Verabschiedet vom Senat am 20.06.2018. Die Ordnung wird zum 01.09.2018 in Kraft gesetzt.

